



Allgemeine Vertragsbedingungen zum Schul- und Internatsvertrag in der Fassung vom 01. Mai 2012

Schule Schloss Salem
88682 Salem · Deutschland

Telefon +49 7553 919-0
Telefax +49 7553 919-380
info@schule-schloss-salem.de

I. Vertragsparteien und -dauer

1. Vertragsparteien sind
 - a) die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des/der Schülers/in (nachfolgend „**Erziehungsberechtigte**“),
 - b) die Schule Schloss Salem gemeinnützige Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch mindestens zwei Mitglieder der Geschäftsführung (nachfolgend „**Schule**“); die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus Gesamtleiter/in, Wirtschaftsleiter/in und Studienleiter/in
 - c) und im Falle der Volljährigkeit der/die Schüler/in (nachfolgend „**Schüler**“).
2. Der Schul- und Internatsvertrag wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum 31. August eines Jahres gekündigt wird.

Der Vertrag endet mit Ablauf des Schuljahres (31.08. des Jahres), in dem der Schüler zum Abitur oder zur IB-Prüfung zugelassen wird, und zwar auch dann, wenn er das Abitur nicht besteht oder das IB-Diploma nicht erhält.

3. Das Schuljahr läuft – unabhängig von den jeweiligen Ferienterminen – vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres. Es teilt sich in zwei Schulhalbjahre:
01.09. bis 28.02. (1. Schulhalbjahr)
01.03. bis 31.08. (2. Schulhalbjahr).

Sofern nichts anderes vereinbart ist, entfallen die Leistungen der Schule während der von der Schule festgesetzten Ferienzeiten. Das monatliche Schul- und Internatsgeld ist für diese Zeiträume aber trotzdem geschuldet, da es sich um einen kalkulierten Jahresbetrag handelt, der auf zwölf Monate in zwölf gleichen Raten verteilt wird.

Für International Baccalaureate-Schüler (nachfolgend „**IB-Schüler**“), die die Abschlussprüfung absolviert haben und für Abiturienten, die die mündliche Abiturprüfung absolviert haben, entfallen die Leistungen der Schule ab dem auf den letzten Prüfungstag folgenden Tag. Es ist jedoch das Schul- und Internatsgeld bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres (31.08.) geschuldet, da es sich bei dem geschuldeten Schul- und Internatsgeld um einen kalkulierten Jahresbetrag handelt, der auf zwölf Monate in zwölf gleichen Raten verteilt wird.

II. Probezeit

1. Die ersten vier Monate des Aufenthaltes im ersten Vertragsjahr gelten als Probezeit. Die Schule oder ein durch die Schule bevollmächtigter Mitarbeiter (z.B. Stufenleiter/in) kann die Probezeit ohne Angabe von Gründen bis zu weiteren acht Monaten verlängern. Die Erziehungsberechtigten und der volljährige Schüler werden über die Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt.
2. Während der Probezeit kann der Vertrag von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Dies gilt auch im Rahmen der verlängerten Probezeit. Geschuldet ist dann das Schul- und Internatsgeld nur für den Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Probezeitkündigung.
3. Wird das Vertragsverhältnis beendet und später erneut begründet (vgl. IV. Ziffer 3. b), so kann auf eine erneute Probezeit verzichtet werden.

III. Suspendierung – Androhung des Schulausschlusses

1. Im Falle eines Fehlverhaltens eines Schülers ist die Schule oder ein durch die Schule bevollmächtigter Mitarbeiter (z.B. Stufenleiter/in) berechtigt, den Schüler bis zu vier Wochen von der Schule und/oder dem Internat zu verweisen (Suspendierung) und/oder dem Schüler den Schulausschluss anzudrohen.
2. Ein Fehlverhalten liegt u. a. vor, wenn der Schüler in erheblichem Umfang gegen die Schul- und Hausordnung der jeweiligen Stufenschule in ihrer jeweiligen Fassung verstößt und/oder wiederholt den Anweisungen der Mitarbeiter der Schule zuwiderhandelt. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen das Verbot des Gebrauches von Rausch- und Suchtmitteln, für Verstöße gegen die Einschränkungen beim Alkohol- und Nikotingenuss sowie Verstöße gegen die Regelung über das Halten und/oder Führen von Kraftfahrzeugen aller Art.
3. Über die Suspendierung und/oder die Androhung des Schulausschlusses entscheidet die Schule oder ein durch die Schule bevollmächtigter Mitarbeiter (z.B. Stufenleiter/in).
4. Die Suspendierung und/oder die Androhung des Schulausschlusses sind den Erziehungsberechtigten und dem volljährigen Schüler durch die Schule oder einen von der Schule bevollmächtigten Mitarbeiter (z.B. Stufenleiter/in) schriftlich mitzuteilen.
5. Eine Suspendierung ist auch im Falle einer ansteckenden Erkrankung zulässig. Hierüber entscheidet die Schule oder ein von der Schule bevollmächtigter Mitarbeiter (z.B. Stufenleiter/in) in Abstimmung mit dem Schularzt und/oder dem Gesundheitsamt.

IV. Kündigung des Vertrages

1. Form

- a) Der Schul- und Internatsvertrag kann nur schriftlich gekündigt werden.
- b) Eine Kündigung seitens der Schule ist bereits wirksam, wenn sie einem Erziehungsberechtigten bzw. dem in den Vertrag zusätzlich eingetretenen volljährigen Schüler zugegangen ist.
- c) Eine Teilkündigung des Schul- und Internatsvertrages ist nicht möglich.

2. Wirkung

Nach Zugang der außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses ist die Schule nicht mehr verpflichtet, den Schüler im Internat zu beherbergen und/oder in der Schule zu unterrichten. Der Schüler verliert das Recht, die Schule und das Internat zu betreten.

Nach Zugang der ordentlichen Kündigung treten dieselben Wirkungen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres ein, in dem das Vertragsverhältnis endet.

3. Ordentliche Kündigung

- a) Eine Kündigung des Schul- und Internatsvertrages ist jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Schulhalbjahr oder Schuljahresende möglich. Die Kündigung zum ersten Schulhalbjahr (28./29. Februar) muss demgemäß spätestens zum 30. November zugegangen sein. Die Kündigung zum zweiten Schulhalbjahr bzw. Schuljahresende (31. August) muss demgemäß spätestens zum 31. Mai der Schule zugegangen sein.
- b) Eine ordentliche fristgemäße Kündigung hat auch zu erfolgen, wenn der Schüler zum Zweck eines nicht von der Schule organisierten Auslandsaufenthaltes die Schule verlässt. Dies gilt auch, wenn beabsichtigt ist, nach dem Auslandsaufenthalt das Vertragsverhältnis wieder aufzunehmen. In diesem Fall ist bei Wiedereintritt eine erneute Aufnahmegebühr jedoch nicht geschuldet.
- c) Ist ein Schüler nicht in die nächsthöhere Klasse versetzt worden und ist ein Wiederholen der Klasse schulrechtlich nicht möglich, so endet das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum 31. August, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Ist das Wiederholen der Klasse möglich, können die Vertragsparteien gleichwohl das Vertragsverhältnis bei Nichterreichen des Klassenziels innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Jahreszeugnisses ohne Angaben von Gründen mit Wirkung zum 31. August kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten – und im Falle der Volljährigkeit und des Beitritts als Vertragspartner auch der Schüler – mindestens vier Wochen vor Aushändigung des Jahreszeugnisses von der Schule schriftlich darauf hingewiesen worden sind, dass der Schüler das Klassenziel eventuell nicht erreicht.

4. Außerordentliche Kündigung

- a) Der Schul- und Internatsvertrag kann von der Schule jederzeit aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden, wenn die Fortsetzung des Vertrages der Schule nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund ist in der Regel immer gegeben, wenn

- aa) die fälligen Schul- und Internatsgelder in Höhe von mindestens einem monatlichen Betrag zweimal erfolglos schriftlich angemahnt wurden,
 - ab) nach erfolgter Suspendierung und/oder nach erfolgter Androhung des Schulausschlusses gemäß Ziffer III. ein erneutes Fehlverhalten eines Schülers vorliegt, das wiederum eine Suspendierung und/oder Androhung des Schulausschlusses gemäß Ziffer III. rechtfertigt,
 - ac) der während der Vertragsdauer volljährig gewordene Schüler sich weigert, nach Ziffer X. seinen Beitritt zum Schul- und Internatsvertrag zu erklären,
 - ad) die Erziehungsberechtigten durch ihr Verhalten gegenüber der Schule bzw. den bei ihr Beschäftigten zum Ausdruck bringen, dass diese das Lern- und Erziehungskonzept der Schule nicht mittragen, wodurch eine gedeihliche Zusammenarbeit erschwert oder unmöglich gemacht wird.
- b) Bei besonders schweren Verstößen ist eine vorangegangene Suspendierung und/oder Androhung des Schulausschlusses entbehrlich. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere vor, wenn
- ba) der Schüler gegen andere Gewalt androht oder anwendet,
 - bb) der Schüler sich in besonderem Maße respektlos-, verantwortungslos und beleidigend gegenüber einem/einer Mitschüler/in oder einem/einer Mitarbeiter/in der Schule verhält, worunter auch die Nichteinhaltung einer (körperlichen/sexuellen) Distanz fällt, die dazu geeignet ist, den/die Mitschüler/in oder den/die Mitarbeiter/in in seiner/ihrer persönlichen Ehre zu erniedrigen, insbesondere aber auch die Veröffentlichung und/oder Weitergabe von Informationen hierzu; gleiches gilt für ein Verhalten, welches geeignet ist, dem Ruf der Schule in der Öffentlichkeit zu schaden und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses der Schule deshalb nicht zugemutet werden kann,
 - bc) gegen den Schüler ein dringender Tatverdacht wegen einer Straftat vorliegt und deshalb der Schule die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann,
 - bd) der Schüler gegen die Drogenregel, die bei Vertragsabschluss unterzeichnet wurde, verstoßen hat,
 - be) der Schüler aus gesundheitlichen Gründen eine Gefahr für sich oder andere Personen darstellt,
 - bf) der Schüler gegen die Regelung über das Halten und/oder Führen von Kraftfahrzeugen verstoßen hat,
 - bg) die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler bei der Aufnahme wesentliche für den Aufenthalt in einer Internatsschule relevante Tatsachen verschwiegen oder falsch dargestellt haben.

Vor einer Kündigung ist der Schüler und zusätzlich im Falle der Minderjährigkeit des Schülers mindestens einer der Erziehungsberechtigten durch mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung der Schule anzuhören. Die Anhörung kann auch telefonisch erfolgen.

Über die außerordentliche Kündigung entscheidet die Schule. Der Schulausschluss ist dem Schüler und dessen Erziehungsberechtigten schriftlich durch die Schule mitzuteilen.

5. Schadensersatz

Wird der Vertrag seitens der Schule fristlos oder seitens der Erziehungsberechtigten/des Schülers nicht fristgerecht gekündigt, so erlischt die Zahlungsverpflichtung erst mit Ende des jeweiligen Schulhalbjahres, zu dem frühestens ordentlich hätte gekündigt werden können, es sei denn, dass die Schule durch schuldhaftes Verhalten den Grund zur Vertragsbeendigung gesetzt hat. Die Zahlungsverpflichtung vermindert sich, wenn und soweit der so frei gewordene Schülerplatz nachweislich wieder belegt werden kann.

V. Leistungen der Schule

Die Schule erbringt für interne Schüler folgende Leistungen:

1. Schulunterricht (entsprechend den Unterrichtsplänen des Baden-Württembergischen Kultusministeriums und der International Baccalaureate Organisation),
2. Internatserziehung nach den Prinzipien der Schule Schloss Salem,
3. Verpflegung und Unterbringung,
4. die turnusmäßige Reinigung der Bett- und Frotteewäsche,
5. gesundheitliche Betreuung und Pflege (bei leichteren Erkrankungen in den Krankenquartieren der Schule),
6. die Erstuntersuchung durch den Schularzt bei Aufnahme eines Schülers,
7. die ersten beiden Beratungsgespräche im Falle einer schulpsychologischen Intervention,
8. sportliche Betätigung (im Rahmen der internatlichen Möglichkeiten),
9. Werkunterricht und Werkarbeit in „Innungen“ und Teilnahme an den „Diensten“ (in den hierfür vorgesehenen Jahrgangstufen verpflichtend, darüber hinaus je nach den vorhandenen Möglichkeiten freiwillig),
10. Teilnahme an den musischen und literarischen Gruppen (Chor, Orchester, Theatergruppen etc.) sowie an sonstigen Arbeitsgemeinschaften entsprechend dem jeweiligen Angebot,
11. Versicherungen entsprechend XII, Ziffer 3,
12. Sprachprüfungsgebühren (z.B. Goethe-Institut), wenn die Schule die Teilnahme an der Prüfung als Unterrichtsverpflichtung festlegt.

VI. Schul- und Internatsgeld sowie andere Kosten

1. Das Schul- und Internatsgeld der Normalzahlungsgruppe (**Gruppe N**) deckt die in Ziffer V. als Leistungen der Schule aufgelisteten Angebote. Das Schul- und Internatsgeld wird durch die Schule in Rechnung gestellt. Nach Überweisung von Schul- und Internatsgeld wird der Betrag einem Konto gutgeschrieben, das an der Schule für den Schüler geführt wird (sog. „Elternkonto“). Über den Status des Kontos erhalten die Erziehungsberechtigten (auch nach Volljährigkeit des Schülers) einmal monatlich einen Statusbericht, der einen Soll- oder Habenbetrag ausweist.
2. Sonderleistungen und Nebenkosten, die in Ziffer VII. aufgeführt sind, werden gesondert in Rechnung gestellt, dem Elternkonto belastet und ebenfalls in dem monatlichen Statusbericht aufgeführt.
3. Die Höhe des Schul- und Internatsgeldes wird jährlich von der Geschäftsführung der Schule festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt jeweils zum Beginn eines neuen Schuljahres für das darauf folgende Schuljahr. Dies wird spätestens einen Monat vor Ablauf der letzten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit den Erziehungsberechtigten mitgeteilt, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, das Vertragsverhältnis zum Schuljahresende zu kündigen.
4. Die freiwilligen Überzahlungen (Gruppen A – F) werden im Rahmen des Stipendienfonds der Schule ausschließlich dazu verwendet, es anderen, weniger bemittelten Erziehungsberechtigten zu ermöglichen, ihre Kinder nach Salem zu schicken. Für diese Überzahlung wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres unaufgefordert eine zusammenfassende Spendenbescheinigung erteilt.
5. Das Schul- und Internatsgeld ist jeweils am ersten Werktag eines Kalendermonats fällig. Die Nebenkosten sind acht Tage nachdem sie in Rechnung gestellt wurden und dem Zugang der Rechnung bei den Erziehungsberechtigten fällig. Als Zustelltag gilt der dritte Werktag nach Aufgabe an das Beförderungsunternehmen. Die Rechnung wird noch am Erstellungstag dem Beförderungsunternehmen übergeben.
6. Bei Vorauszahlung des Schul- und Internatsgeldes für zwölf Monate (Jahreszahlung **Gruppe N**) wird ein Skontoabzug gewährt, dessen Höhe von der Geschäftsführung jährlich neu festgesetzt wird. Über Vorauszahlungen für mehrere Jahre können Sondervereinbarungen getroffen werden.
7. Für verspätet eingegangene Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet.
8. Sind gleichzeitig mehrere Geschwister an der Schule, so wird der Satz der **Gruppe N** für alle

Geschwister um jeweils 10 % ermäßigt. Scheidet im Laufe des Schuljahres ein Geschwisterkind aus und der verbleibende Schüler hat keine weiteren Geschwister an der Schule, wird die Ermäßigung ab dem folgenden Monat, nachdem das Geschwisterkind die Schule verlassen hat, nicht weiter gewährt. Die Entgegennahme einer geringeren Höhe des Schul- und Internatsgeldes stellt kein konkludent erklärtes Anerkenntnis der Schule dar. Die Schule ist auch zeitlich später zur Nachforderung berechtigt.

9. Der **Aufnahmebeitrag** in der jeweils festgesetzten Höhe ist acht Tage nach Abschluss des Schul- und Internatsvertrages fällig.
10. Mit der ersten Rechnung über das Schul- und Internatsgeld wird ein unverzinslicher **Nebenkosten- und Sicherheitsvorschuss** fällig. Dieser dient der Vorfinanzierung der von der Schule verauslagten bzw. zwischenfinanzierten Kosten gemäß Ziffer VII., welche den jeweiligen Elternkonten belastet werden und der Sicherstellung der gemäß Ziffer VI. entstehenden Forderungen. Der Betrag wird erst nach Ausscheiden des Schülers und nach erfolgter Abrechnung zurückgezahlt, soweit er nicht zur Verrechnung eines Schuldsaldos dient. Die Schule ist insoweit zur Aufrechnung berechtigt. Von Seiten der Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers ist eine Verrechnung bzw. Aufrechnung mit dem Nebenkosten- und Sicherheitsvorschuss während der Vertragslaufzeit nicht zulässig. Die Schule kann schuldbefreiend an jeden der Vertragspartner den Nebenkosten- und Sicherheitsvorschuss zurückzahlen, es sei denn, es wird mit der Kündigung ein bestimmtes Konto und ein bestimmter Berechtigter genannt.

Die Höhe des Nebenkosten- und Sicherheitsvorschlusses entspricht dem dreifachen Monatsbetrag des Schul- und Internatsgeldes.

Sofern und solange für den Einzug des Schul- und Internatsgeldes sowie der Nebenkosten die Genehmigung zum Lastschrifteneinzug eines Kontos in Deutschland vorliegt, ermäßigt sich der Nebenkosten- und Sicherheitsvorschuss auf zwei Monatsbeiträge.

Bei Vorauszahlung für ein Jahr ermäßigt sich der Vorschuss auf einen Monatssatz.

Sollten sich Änderungen in der Zahlungsweise (Widerruf der Einwilligung zum Lastschriftverfahren oder Umstellung von Jahreszahlung auf Monats- oder Trimesterzahlung) ergeben, sind die Erziehungsberechtigten/der dem Vertrag beigetretene Schüler verpflichtet, den Nebenkosten- und Sicherheitsvorschuss entsprechend anzupassen. Der Betrag ist nach Rechnungsstellung durch die Schule innerhalb von acht Tagen fällig. Insoweit gilt die unter Ziffer VI. 5. genannte Zugangs- und Fälligkeitsregelung.

VII. Nebenkosten

Folgende Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit diese Leistungen in Anspruch genommen werden und diese über die Schule abgerechnet werden, d.h. die Schule für Leistungen, die dem Schüler zugute gekommen sind, in Vorleistung getreten ist:

1. die Kosten für ärztliche Betreuung und Behandlung, für Medikamente u. Ä. sowie für einen Krankenhausaufenthalt. Sollten Zahlungen einer Kranken- oder Unfallversicherung an die Schule erfolgen, wird dies dem Elternkonto gutgeschrieben,
2. die Kosten für die Pflege und Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung, falls die Schüler ihre Wäsche im Internat nicht selbst (nach dem Erwerb von Wertmarken) waschen oder trocknen,
3. die Kosten für Förder- und Nachhilfeunterricht,
4. die Kosten für Instrumental- und Gesangseinzel- oder Gruppenunterricht sowie für musikalische Sonderausbildung,
5. die Kosten für die Ausbildung in besonderen Sportarten sowie für Trainerstunden außerhalb des normalen internatlichen Angebotes (z. B. Golf, Tennis und Reiten),
6. die Kosten für das beim handwerklichen Unterricht (Innungen und Musen) verbrauchte Material,
7. die Kosten für Schulbücher und Lektüren, soweit diese nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit beschafft werden,
8. Taschengeld in der jeweils von der Schule festgesetzten Höhe,
9. Telefongespräche,
10. Reisekosten,
11. Kosten für mehrtägige Ausflüge, Studienfahrten, Ski- und Tanzkurse,

12. Kosten für Sportwettkämpfe, Theater- und Konzertbesuche und eintägige Schul- und Skiausflüge,
13. Kosten für möglicherweise einzuholende behördliche Dokumente (Visa etc.),
14. Kosten, die den IB-Schülern durch die Gebühren entstehen, die die International Baccalaureate Organisation (IBO) für Registrierung, Examina und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem International Baccalaureate (IB) erhebt,
15. Kosten für Prüfungen anderer Organisationen (z.B. SAT), soweit die Teilnahme an der Prüfung nicht von der Schule verpflichtend festgesetzt wurde (siehe V. Ziffer 12),
16. Kosten der Schulkleidung.

Die Erziehungsberechtigten können bezüglich aller Leistungen (bis auf Ziffer 14.) erklären, dass sie nicht wünschen, dass dies von der Schule bezahlt oder ausgezahlt wird. Für die Leistungen 3., 4. 5. und 11. verpflichtet sich die Schule zudem, die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Bei den Leistungen 1., 3., 4., und 5. entsteht zwischen Leistungserbringer und Erziehungsberechtigten unmittelbar ein Vertragsverhältnis. Das Honorar ist deshalb nicht der Schule geschuldet. Die Erziehungsberechtigten können jedoch die Zustimmung erteilen, dass die Zahlungen an die jeweiligen Leistungserbringer über die Schule abgerechnet werden.

Die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler sind in jedem Falle verpflichtet, von der Schule verauslagte Nebenkosten an die Schule zu entrichten. Gewährleistungs-, Delikts- und Schadenersatzansprüche sind insoweit von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler direkt gegenüber dem Leistungserbringer – insbesondere bzgl. der in den Ziffern 1., 3., 4. und 5. genannten Leistungen – geltend zu machen. Die Schule wird – soweit erforderlich – ihre diesbezüglichen Ansprüche zum Zwecke der Geltendmachung durch die Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler an diese abtreten. Im Falle der Nichtabtretung verpflichtet sich die Schule zur Erfüllung berechtigter Ansprüche gegenüber den Leistungserbringern im Innenverhältnis.

VIII. Schul- und Hausordnungen

Mit Abschluss des Schul- und Internatsvertrages wird die Schul- und Hausordnung der jeweiligen Stufenschule in ihrer jeweiligen Fassung ausdrücklich anerkannt. Dies gilt insbesondere für das Verbot des Gebrauchs von Rausch- und Suchtmitteln, für die Einschränkung beim Alkohol- und Nikotingenuss und für die Regelung über das Halten und Führen von Kraftfahrzeugen aller Art.

IX. Ermächtigung zur Übergabe in ärztliche Obhut

1. Die Schule ist ermächtigt, den Schüler in ärztliche Behandlung zu geben. Sie verpflichtet sich, bei ernsthafter Erkrankung des Schülers oder bei Krankenhausunterbringung den Erziehungsberechtigten umgehend zu benachrichtigen.
2. Die Kosten für ärztliche oder zahnärztliche Behandlung oder einer Krankenhausunterbringung werden zwischen dem Arzt bzw. dem Krankenhausträger und dem Schüler bzw. Erziehungsberechtigten direkt abgerechnet. Die Erziehungsberechtigten können jedoch die Zustimmung erteilen, dass die Zahlungen an die jeweiligen Leistungserbringer über die Schule bzw. das Elternkonto abgerechnet werden.
3. Die Erziehungsberechtigten sind mit dem Vertragsabschluss verpflichtet, die Schule über Krankheiten und Allergien des Schülers zu informieren, die den Schulbetrieb beeinflussen. Die Schule ist nicht verpflichtet, entstehende Mehrkosten aus einer Behandlung bzw. Sonderverpflegung zu übernehmen.
4. Bei ansteckenden Erkrankungen, die im Infektionsschutzgesetz genannt sind, haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler die Schule nicht betritt bzw. nach Aufforderung durch die Stufenleitung und dem Schularzt und/oder des Gesundheitsamtes die Schule bis zur Heilung verlässt. Die Heilung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

X. Volljährigkeit

1. Ist ein Schüler bei Abschluss des Vertrages bereits volljährig, so hat er die im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen durch Unterzeichnung des Vertrages auch für sich als voll verbindlich anzuerkennen. Wird er während der Vertragsdauer volljährig, so erfolgt der Beitritt zum Vertrag durch eine besondere Erklärung. Weigert er sich, so stellt dies für die Schule einen Grund zur fristlosen Kündigung dar.

2. Im Übrigen behalten die Vereinbarungen dieses Vertrages auch nach der Erreichung der Volljährigkeit uneingeschränkte rechtliche Gültigkeit. **Erziehungsberechtigte** und **Schüler** werden Gesamtschuldner.
3. Volljährige Schüler können den Vertrag auch mit Wirkung für ihre Erziehungsberechtigten kündigen, ebenso wie eine Kündigung seitens der Schule gegenüber einem volljährigem Schüler für alle Vertragspartner wirksam ist.
4. Die Schule bleibt auch nach Erreichen der Volljährigkeit berechtigt, die Erziehungsberechtigten über Umstände zu informieren, die das Vertragsverhältnis direkt betreffen. Hierzu gehören insbesondere die Nichtversetzung in die nächste Klasse sowie ein etwaiges Fehlverhalten des Schülers.

XI. Erklärungen von und gegenüber Erziehungsberechtigten

1. Mit dem Abschluss dieses Vertrags bevollmächtigen sich mehrere Erziehungsberechtigte gegenseitig zur Abgabe von Willenserklärungen im Rahmen dieses Vertrags. Mehrere Erziehungsberechtigte anerkennen Mitteilungen der Schule an einen Erziehungsberechtigten und Schriftstücke als auch ihnen gegenüber zugegangen.
2. Die Schule ist berechtigt, eine Willenserklärung eines Erziehungsberechtigten nur dann anzuerkennen, wenn sämtliche Erziehungsberechtigten diese Willenserklärung schriftlich abgeben.

XII. Versicherungen

1. Krankenversicherung

Die Erziehungsberechtigten haben der Schule das Bestehen eines privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes durch Benennung des Namens der Versicherungsgesellschaft und der Versicherungsnummer schriftlich nachzuweisen.

Bei Schülern aus dem Ausland ist zusätzlich eine Bestätigung der jeweiligen Krankenversicherung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen, verbunden mit der Bestätigung, dass sich der bestätigte Versicherungsschutz auch auf ärztliche Leistungen in Deutschland erstreckt. Im Falle des Nichtbebringens einer solchen Bestätigung mindestens vierzehn Tage vor Schulantritt ist die Schule berechtigt, auf Kosten der Erziehungsberechtigten den Schüler selbst zu versichern.

Die Schule ist jederzeit berechtigt, sich schriftlich nachweisen zu lassen, dass der Krankenversicherungsschutz gegeben ist.

2. Haftpflichtversicherung

Es besteht seitens der Erziehungsberechtigten im Verhältnis zur Schule die Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung. Der Versicherungsschutz ist mindestens vierzehn Tage vor Schulantritt schriftlich nachzuweisen. Die Schule ist jederzeit berechtigt, sich schriftlich nachweisen zu lassen, dass der Versicherungsschutz gegeben ist.

3. Die Schule schließt für die Schüler folgende Versicherungen ab:

a) Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf diejenigen Unfälle, von denen die Schüler während des Internatsaufenthaltes betroffen werden. Eingeschlossen sind auch Unfälle bei An- und Abreise, Veranstaltungen außerhalb des Internates sowie private Unfälle während der Freizeit und der Ferien.

Der Versicherer gewährt den Schülern, sofern der Unfall nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung fällt, Versicherungsschutz mit folgenden Leistungen:

Invaliditätsleistung mit Progression 225 %	EUR	100.000,--,
bei Vollinvalidität	EUR	225.000,--,
Übergangsleistung	EUR	5.000,--,
Todesfalleistung	EUR	10.000,--,
Bergungskosten	EUR	5.000,--,
Kosten für kosmetische Operationen	EUR	5.000,--.

Nicht versichert sind Unfälle, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Dies gilt nicht für die Todesfalleistung. Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und erhält der Verletzte deshalb keine Rente, weil die Erwerbsminderung nicht mindestens 20 % beträgt, leistet die Zusatzversicherung

bei einer Erwerbsminderung von bis zu 19,9 % eine Kapitalentschädigung. Die Bemessung dieser Kapitalleistung erfolgt nach Ziffer 2.1 Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) 2010.

b) **Haftpflichtversicherung**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Schülers gegen Haftpflichtansprüche aus Schadensereignissen, soweit der Schüler nicht aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag Leistungen erhält.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommender Schadensereignisse. Bei der Teilnahme an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in Betrieben erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die durch eine Tätigkeit des Schülers an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind.

Die Deckungssummen betragen:

EUR 2.000.000,-- pauschal für Personen- und Sachschäden,

EUR 50.000,-- bei Vermögensschäden.

c) **Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung**

Versichert ist bei Feuer und Einbruchdiebstahl das private Eigentum der Schüler (ausschließlich Bargeld, Schmuck u. Ä.) bis zu einem Betrag von EUR 2.000,-- pro Schüler. Einfacher Diebstahl ist nicht versichert. Fahrräder sind nur dann versichert bis zu einem Betrag von EUR 500,-- , wenn sie in der Schule registriert sind und zum Zeitpunkt des Diebstahls angeschlossen waren. Während der Ferienzeit und nach Ausscheiden eines Schülers aus der Schule ist Schülereigentum nur dann versichert, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet und gegen Quittung in Verwahrung gegeben ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von acht Wochen.

4. Der Abschluss von weitergehenden eigenen Versicherungen wird empfohlen.

XIII. Haftung für Schäden

1. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Schule auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch auch für Schäden, die der Schüler verursacht hat. Dies gilt insbesondere bei der Beschädigung von Inventar, Schuleigentum oder an beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die die Schule gemietet hat.
3. Die Erziehungsberechtigten haften für den Verlust von Schlüsseln und Transpondern, die ihren Kindern von der Schule übergeben wurden und die diese verloren haben.

XIV. Datenschutzklausel

Die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler willigen hiermit ein, dass die Schule die personenbezogenen Daten des Schülers für schulische und internatliche Zwecke, zur Betreuung der ihr anvertrauten Schüler, zur Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbe- und Marketingaktionen erhebt, verarbeitet und nutzt.

XV. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Salem.
2. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen gelten als nicht getroffen.

Die Geschäftsführung der Schule Schloss Salem gGmbH

Salem, im Mai 2012